

Individuelle Leistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-K-KITA

Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG

Achtung: Dieses Formular ist **nur dann** auszufüllen, wenn Sie mit dem Bezirk Schwaben seit dem Kita-Jahr **2012/2013 keine** Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben! (siehe Merkblatt 2016/2017 Seite 5 Nr. 4 b)

Kindertageseinrichtung		Träger	
Name	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Straße	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Landkreis	<input type="text"/>	Landkreis	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Leitung	<input type="text"/>	Rechtsform	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>	Ansprechpartner	<input type="text"/>
Spitzenverband / Trägervereinigung			
Status: <input type="checkbox"/> freigemeinnützig <input type="checkbox"/> öffentlich-rechtlich <input type="checkbox"/> privat-gewerblich	Bankverbindung: IBAN: <input type="text"/> BIC: <input type="text"/> Bankname: <input type="text"/> Kontoinhaber: <input type="text"/>		

1. Gegenstand, Aufgabe und rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Leistungsträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Maßgaben für die von Kindertageseinrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Die inklusiven Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung, Bildung, Erziehung und ggf. Pflege. Die Leistungen entsprechen individuell den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder sowie dem aktuellen fachlichen Standard. Durch vielfältige Maßnahmen tragen sie zur Entfaltung der Persönlichkeit sowie zu größtmöglicher Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei. Die Förderung der Kinder soll möglichst wohnortnah erfolgen, um soziale Kontakte zu anderen Kindern im Ort zu erhalten oder neu zu schaffen.

Insbesondere die gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern soll entscheidend dazu beitragen, die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen durch nicht behinderte Kinder nachhaltig zu fördern.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch - SGB XII (insbesondere §§ 53 ff., 75 ff.)
- Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG, Art. 12 ff - 66)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

2. Zielgruppe

2.1. Personenkreis

Der Personenkreis umfasst Kinder mit teilstationärem Hilfebedarf, die im Sinne des § 53 SGB XII nicht nur vorübergehend körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und nicht ausschließlich der Förderung in einer HPT bedürfen. Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Schulkinder werden von dieser Rahmenleistungsvereinbarung nicht erfasst. Teilstationärer Hilfebedarf bedeutet, dass ein behinderungsbedingter Hilfebedarf über mehrere Stunden täglich an mehreren Tagen in der Woche vorliegt.

Hierbei findet § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII Beachtung.

2.2. Einschränkung der Aufnahme aufgrund struktureller Rahmenbedingungen

2.3. Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs

In diesem Leistungstyp findet keine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen statt.

2.4. Kapazität der Kindertageseinrichtung

Anzahl der vorgehaltenen inklusiven Plätze insgesamt zum Vereinbarungszeitraum:

Anzahl der Plätze insgesamt:

2.5. Öffnungszeiten

2.5.1. Öffnungstage der Kindertageseinrichtung pro Jahr:

2.5.2. Betreuungszeiten

Wochentag	Von	Bis	Von	Bis
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Besonderheiten:				

3. Aufnahme

3.1. Aufnahmeverpflichtung

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich nach § 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kinder aufzunehmen, für die er nach § 4 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII ein Leistungsangebot vorhält.

Die Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nur behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen, die unter den gegebenen Bedingungen (z.B. räumliche Gegebenheiten, Gruppenzusammensetzung, etc.) entsprechend ihrem individuellen Bedarf betreut und gefördert werden können.

3.2. Aufnahmeverfahren

Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beim zuständigen Leistungsträger ein Antrag auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfeleistungen mit ausführlichen Unterlagen (d.h. vorhandene ärztliche Berichte, Entwicklungsberichte der abgebenden Einrichtung oder sonstigen Stellen etc.) einzureichen ist.

Eine Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Leistungsträgers vorliegt.

Für Kinder, deren Behinderung erst nach Aufnahme eintritt oder festgestellt wird, können auch nach Aufnahme in die Einrichtung Kostenübernahmeanträge unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1 SGB XII gestellt werden.

3.3. Kündigung

Die Kündigung eines Platzes für ein Kind, das teilstationäre Leistungen nach dem SGB XII erhält, wird durch die Einrichtung im Betreuungsvertrag oder in der Satzung geregelt.

Sie hat im Benehmen mit dem Leistungsträger zu erfolgen.

4. Leistung

4.1. Ziel der Leistung

Ziel ist

- entsprechend dem individuellen Bedarf des Kindes eine drohende wesentliche Behinderung oder eine Behinderung oder deren Folgen durch individuelle Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung zu beseitigen oder zu mildern. Es soll damit befähigt werden, seine vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen und so weit wie möglich unabhängig von Eingliederungshilfeleistungen zu leben. Dabei wird auf eine angemessene Balance von Förderung und Forderung auf der einen Seite, Erholung sowie eine dem Wohlbefinden zuträgliche Atmosphäre auf der anderen Seite geachtet.
- die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben weitestgehend zu ermöglichen.
- die Kinder ohne Behinderung und deren Eltern für die Belange der Kinder mit (drohender) Behinderung bei gleichzeitiger Förderung eines natürlichen und ungezwungenen Umgangs zueinander zu sensibilisieren.
- das soziale Miteinander von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung gezielt zu fördern.

Für die pädagogische Gestaltung der gemeinsamen Angebote für Kinder mit und ohne Behinderung gelten folgende Leitprinzipien:

Förderung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung

Eine dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Förderung von Selbstbestimmung und Selbstbehauptung trägt zur positiven Persönlichkeitsbildung bei und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben und der Entwicklung größtmöglicher Selbständigkeit.

Ressourcen- und Prozessorientierung

Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern ist die Orientierung an deren jeweiligen Stärken und Fähigkeiten. Den individuellen Lernprozessen der Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen wird im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Angebote Rechnung getragen.

Förderung der Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung

Vielfältige pädagogische Angebote wecken die individuellen Neigungen und Interessen der Kinder und steigern dadurch die Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Gleichzeitig werden durch Motivation und Aufgreifen der Interessensbereiche die Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung dahingehend gefördert, diese zunehmend selbständig in Varianz und Umfang zu intensivieren.

Vorbereitung schulischer Maßnahmen

Die Kindertageseinrichtung hat auch die Aufgabe, die Kinder auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Lehrern die Eltern (ggf. gesetzliche Betreuer) der Kinder bei der Planung der weiteren schulischen Ausbildung. Vorrangiges Ziel ist der Besuch einer Regelschule.

Zusammenarbeit mit Eltern

Eine ausreichende Förderung von Kindern mit Behinderung kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Fachkräfte sind für die Eltern als Berater notwendig und umgekehrt. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, über behinderungsspezifische Hilfen zu informieren, die Kontakte unter den Eltern zu fördern und zu stärken, um dem Kind mit Behinderung die notwendigen Förderungen zu ermöglichen.

4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die von der Kindertageseinrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1, 8 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Kindertageseinrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Förderung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Beratung und ggf. Pflege
- Organisation und Koordination des Alltags in der Kindertageseinrichtung, Team- und Fallbesprechungen, Fortbildung, Förder-, Hilfe- und ggf. Pflegeplanung und Dokumentation
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern und Kooperation mit allen beteiligten Institutionen, Diensten und Therapeuten bei der Planung und Durchführung der Angebote

5. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung untergliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Kindertageseinrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

5.1. Strukturqualität

5.1.1. Standort und Ausstattung

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Angebots soll kindgerechten und behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechen.

5.1.2. Konzeption

Die Kindertageseinrichtung legt die Konzeption auf Anforderung vor. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

5.1.3. Betreuungsdauer

Die wöchentliche Betreuungszeit in der Krippe (Kinder unter 3 Jahren) und für Schulkinder beträgt mind. 10 Stunden. Im Kindergarten beträgt die wöchentliche Betreuungszeit mindestens 20 Stunden. Angestrebt wird dabei eine tägliche Betreuungszeit von mindestens zwei Stunden in der Krippe (Kinder unter 3 Jahren) und für Schulkinder, sowie vier Stunden im Kindergarten.

5.1.4. Personalausstattung

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung. Der dort festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

Der Bezirk finanziert die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII mit teilstationärem Hilfebedarf auf 5,5 (entspricht in der Regel mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche; vgl. Ziff.2.1).

Für Personalmehrungen, die aus diesem Vertrag zustande kommen ist die Regelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (50 % pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) einzuhalten.

Zusätzliche Leistungen der Gemeinden und des Landes nach Art. 21 Abs.5 Satz 3 BayKiBiG bleiben davon unberührt.

Ein zusätzlicher Fachdienst wird je Kind mit (drohender) Behinderung in einem Umfang von 10 Stunden à 60 Minuten pro KiTa-Jahr finanziert. Diese stehen Teamberatung, Supervision und behinderungsspezifische Fortbildung zur Verfügung.

Bei Schulkindern werden zusätzlich 25 Fachdienststunden à 60 Minuten gewährt. Davon müssen mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Fachdienststunden werden durch externe Fachdienste oder durch eigenes, qualifiziertes Personal sichergestellt.

Um die Qualität für diese Leistungen sicherzustellen, muss es sich bei diesem Personal um

- Psychologen
- Sozialpädagogen
- Heilpädagogen
- Erzieher mit Weiterbildung zur Inklusions-/Integrationsfachkraft

handeln. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall und in Absprache mit dem Bezirk Schwaben und gegebenenfalls der zuständigen Fachaufsicht möglich.

Bei sinnesbehinderten Kindern sind die Fachdienststunden durch speziell ausgebildete Fachkräfte, im Regelfall durch Personal der überregionalen Frühförderstelle, für die entsprechende Sinnesbehinderung sicherzustellen. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall und in Absprache mit dem Bezirk Schwaben und gegebenenfalls der zuständigen Fachaufsicht möglich.

Vorhaltung des Fachdienstes ist in Form von Festanstellung, bzw. auf Kooperationsbasis (insbesondere durch interdisziplinäre Frühförderstellen) oder Honorarbasis möglich.

Unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit Eltern, pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen und Ärzten sind die über den Bezirk finanzierten Leistungen insbesondere:

- Förderplanung
- Koordination und Durchführung von Förderangeboten
- Koordination und Kooperation mit anderen Institutionen
- Beratung und Information von Eltern

Zusätzliche Leistungen im Sinne des § 30 SGB IX bleiben unberührt.

Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit dem dafür vorrangig zuständigen Kostenträger abgerechnet.

5.1.5. Sachausstattung

Die Kindertageseinrichtung hält die notwendige behinderungsbedingte Sachausstattung vor.

5.2. Prozessqualität

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach § 8 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII vor allem nach folgenden Grundsätzen:

- Leitbild und Konzeption der Kindertageseinrichtung, deren Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards und veränderte Bedarfslagen der Betreuten
- Vernetzung der Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Betreuungs-, Förder-, und Pflegeplanung
- Vernetzung mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern, deren Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtung stehen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG)
- Bedarfsorientierung der Hilfeleistung
- Angebote zur Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe
- Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam einschließlich qualifizierter Fachanleitung
- Dokumentation der Leistungen
- Beteiligung der Eltern, Angehörigen sowie der gesetzlich bestellten Betreuer/innen bei Planung und Durchführung der Hilfeangebote
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.

5.2.1. Förderung als ein geplanter Prozess

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung des Kindes wird unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und seiner lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen geplant und begleitet.

5.2.2. Dokumentation

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, wird die Arbeit in allen wesentlichen Punkten regelmäßig dokumentiert.

5.3. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Soziale Integration
- Entwicklung der Leistungsfähigkeit, z.B. in den Bereichen Wahrnehmung, Bewegung, Entwicklung, soziale und kognitive Fähigkeiten
- Sichtweise der Kinder bzw. ihrer Eltern oder gesetzlichen Betreuer

6. Zusätzliche Fachdienststunden in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten

Erfordert es im Einzelfall der individuelle Bedarf eines Kindes in der Krippe (Kinder unter 3 Jahren) oder im Kindergarten, können auf Antrag der Krippe bzw. des Kindergartens bis zu 25 zusätzl. Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes erbracht werden.

Die in 5.1.4.Absatz 4 beschriebenen fachlichen Anforderungen müssen dabei durch eigenes oder durch externes Personal sichergestellt werden. Die Notwendigkeit der Fachdienststunden sind von der Einrichtung zu begründen.

Erhält das Kind Interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen werden keine zusätzlichen Fachdienststunden gewährt.

7. Qualitätssicherung

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

8. Prüfung der Qualität

Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die anhand der Rahmenleistungsvereinbarung auf Landesebene individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Träger der Einrichtung.

9. Prüfungsverfahren

(1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Sozialhilfeträger kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.

(2) Der Sozialhilfeträger teilt dem Träger der Einrichtung und seinem Trägerverband die Durchführung, den Gegenstand, den Umfang, den Zeitpunkt mit und benennt die prüfenden Personen. Der Prüfer hat die Prüfung entsprechend seinem Auftrag auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Einrichtungsträger benennt dem Prüfer die auskunftsberechtigten Personen, die auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

(3) Der Prüfer hat den Träger der Einrichtung über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(4) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.

(5) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Einrichtungsträger, dem Prüfer und dem Träger der Sozialhilfe statt. Auf Wunsch des Einrichtungsträgers ist daran seine Trägervereinigung zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlußberichts der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe rechtzeitig zu übermitteln.

(6) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger der Einrichtung darzustellen.

Der Prüfungsbericht ist unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe, dem Träger der Einrichtung und seiner Trägervereinigung zuzuleiten. Der Einrichtungsträger kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.

(7) Der Prüfungsbericht darf Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Einrichtungsträgers zugänglich gemacht werden.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

11. Laufzeit

Die Leistungsvereinbarung wird für die Zeit vom **01.09.2016** bis **31.08.2017** abgeschlossen.

Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinbarungszeitraums gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Ort, Datum

überörtlicher Sozialhilfeträger
Bezirk Schwaben

Stempel und Unterschrift des
Einrichtungsträgers / Verbandes